

Jede weitere Untersuchung, zu der mein Aufsatz Anlaß giebt, wird mir daher nur erwünscht sein, und insbesondere wird es mich erfreuen, wenn aus dem Verein für Mecklenburgische Geschichte, welcher vorzugsweise im Stande sein wird, an dem begonnenen Werke fortzubauen, Berichtigungen und Ergänzungen meiner Arbeit hervorgehen sollten.

Mit einem der mir vorangegangenen Sammler wende ich gern Horazens Spruch an:

— — Si quid novisti rectius istis,

Candidus imperti, si non, his utere mecum!

### Abtheilung II.

#### Die Lehnrolle der Grafen von Schwerin.

Die nachstehende Lehnrolle setzt Masch in seinem in der Einleitung erwähnten Aufsätze in die Zeit von 1274 bis 1299, weil der darin vorkommende Hermann Ribe 1290 lebte, und weil von den im Eingange vorkommenden Grafen von Schwerin Gunzelin II. 1274 und sein Nachfolger Helmold II. 1299 starben.

Herr v. Duve hat nach seinen hinterlassenen Notizen noch folgende Conjecturen über die Zeit der Abfassung aufgestellt: „Graf Helmold II. zu Boizenburg trat unterm 5. November 1274 (in die Nonarum Nov.) 8 Mansen in Kl. Hakenstedt ab. Diese Urkunde ist aber älter als die Lehnrolle, wie §. 26. derselben zeigt. — Der Eingang erwähnt nur einer durch den Grafen Helmold bewerkstelligten Belehnung, am Schluß der Lehnrolle aber wird von anderer Hand hinzugefügt: Nos Gunzelinus contulimus etc. Dieser Gunzelinus kann kein anderer als Graf Gunzelin IV. sein, welcher vor dem 6. December 1284 verstorben sein soll und 1276 regierender Graf zu Schwerin ward, bei welcher Gelegenheit verabredet war, daß die Vasallen die Lehne von beiden Grafen empfangen sollten (cfr. Rudloff Tbl. II. S. 66, Not. 1.), während Graf Helmold vom Tode seines Vaters an bis zum Vergleich vom 2. August 1276, die Regierung allein geführt hatte.“